

Gemeinde Eriskirch
Satzung zur Ordnung des gemeindlichen Wochenmarktes (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Eriskirch betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Ort und Zeit der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Platz in der Neuen Ortsmitte in Schlatt jeweils freitags statt.

Der Wochenmarkt wird von 14:00 bis 18:00 Uhr abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, fällt der Markt ersatzlos aus.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Markttagen der Markt ausfällt, wird dies im Mitteilungsblatt Eriskirch öffentlich bekannt gemacht.

§ 3
Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 der Gewerbebeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:
- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs, sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher.
 - b) Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen.
 - c) Frische Lebensmittel aller Art.
- (2) Darüber hinaus dürfen folgende Esswaren und Getränke auf dem Wochenmarkt verkauft werden.
- a.) Rauchfleisch, sowie geräucherte Wurstwaren
 - b.) Käse aller Art
 - c.) Lebensmittel in Dosen (Konserven)
 - d.) Zum sofortigen Genuss heiße Würstchen und Fischgerichte, belegte Wurst- und Fischbrote, sowie Getränke
- (3) Alle anderen Waren sind ausgeschlossen.

§ 4
Hygienevorschriften

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

- (2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
- (3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.
- (4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenütztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (5) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen das Marktrecht oder gegen eine auf Grund dieses Rechts ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Für die Wochenmärkte werden vergeben:
 - a) Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
Sie werden auf Antrag (schriftlich) an ständige Wochenmarkthändler zum 1. Mai jeden Jahres für ein Jahr vergeben.
 - b) Tagesstandplätze (Einzelerlaubnis)
Sie werden an unständige Wochenmarkthändler jeweils auf Antrag bis 2 Tage vor dem Markttag vergeben.
- (3) Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden, eine Entschädigung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Eriskirch in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes (vergl. § 2) angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 30 Minuten nach Marktende vom Marktplatz entfernt sein. § 6 Abs. 7 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Verwaltung möglich.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechkabeln, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsgegenständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften, und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in ange-

messenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen, durch Auslosen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind.
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
 6. zu betteln oder zu hausieren.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtung zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkehrsfläche vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange bis der Platz vollständig geräumt ist in einem verkehrssicheren, sauberen Zustand halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und übrige marktbedingte Kehrrecht sind mitzunehmen,
 4. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.

- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Gemeinde auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 12 Ausnahmen

In besonderen Härtefällen können im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 Gebühren

Für die Bereitstellung der Standplätze werden im ersten Marktjahr 2007 keine Gebühren erhoben. Für spätere Jahre wird eine Gebührensatzung beschlossen, die ab dem Jahr 2008 Anwendung findet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den folgenden, in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen, handelt:
 - 1. die festgesetzten Marktzeiten nach § 2
 - 2. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 3
 - 3. die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 4 Abs. 1 bis 5
 - 4. den Zutritt gemäß § 5
 - 5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1
 - 6. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7
 - 7. den Auf- und Abbau nach § 7
 - 8. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4
 - 9. die Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 5
 - 10. die Plakate und Werbung nach § 8 Abs. 6
 - 11. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7
 - 12. das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 1 und 2
 - 13. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslosen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1
 - 14. das Erteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2
 - 15. das Mitnehmen von Tieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 3
 - 16. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4
 - 17. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 5
 - 18. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4

- 19. die Verunreinigung der Marktpläche nach § 10 Abs. 1
- 20. die Reinigung der Standplätze usw. nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-4
- 21. das Aufstellen von Abfallkörben nach § 10 Abs. 3

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 2 und 9 können nach § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro, im Übrigen nach § 142 GemO i. V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Eriskirch, den 24.04.2007

Spieth
Bürgermeister